

## Übersicht

1. Entlastungswirkungen treten bereits mit Beschlussfassung ein (nicht empfangsbedürftige Willenserklärung). Der (Ges-)GF hat kein eigenes Stimmrecht.
2. Billigung der Tätigkeit des Geschäftsführers und Ausspruch des Vertrauens für die Zukunft
3. GmbHG verzichtet durch Entlastung auf Ansprüche wegen pflichtwidriger Führung (soweit zu diesem Zeitpunkt erkennbar und Kenntnis der GmbH besteht)
4. Kein Anspruch auf Entlastung seitens des GF. Ggf negative Feststellungsklage einreich, mit dem Inhalt, dass GmbH kein Anspruch ggü. GF zusteht.
5. Generalbereinigung ist ein Vertrag zwischen GF und GmbH, dessen Wirkungen wesentlich weiter gehen als bei Entlastung.

---

## To DO's

- ↳ Zeitnahen Gesellschafterbeschluss über die Entlastung des GF herbeiführen.
- ↳ Ahftungsrelevante Sachverhalt im Rahmen der Rechenschaft nicht verschweigen.
- ↳ Bericht im Protokoll genau wiedergeben (ggf. schriftlich vorbereiten und in Anlage beifügen)